

11.06.21**R**

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/30516 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

– Drucksache 19/27670 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 55/21

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

- „Artikel 1 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
- Artikel 2 Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung
- Artikel 3 Änderung der Patentanwaltsordnung
- Artikel 4 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz
- Artikel 7 Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Rechtspflegergesetzes
- Artikel 10 Änderung der Bundesnotarordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
- Artikel 13 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 14 Änderung der Schutzschriftenregisterverordnung
- Artikel 15 Änderung der Strafprozessordnung
- Artikel 16 Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung
- Artikel 17 Änderung der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung
- Artikel 18 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 20 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 21 Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 22 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Patentgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
- Artikel 25 Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen
- Artikel 26 Gesetz über die Erstattung von Gebühren der beigeordneten Vertretung in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design-, Topographieschutz- und Sortenschutzsachen (Vertretungsgebühren-Erstattungsgesetz – VertrGebErstG)

- Artikel 27 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland
- Artikel 28 Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung
- Artikel 29 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 30 Änderung der Steuerberatungsvergütungsverordnung
- Artikel 31 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
- Artikel 32 Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- Artikel 33 Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
- Artikel 34 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 35 Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
- Artikel 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:
- ,c) In der Angabe zu § 32 werden die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „der Verwaltungsverfahrensgesetze“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe zu § 43e wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 43f Kenntnisse im Berufsrecht“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben c bis w werden die Buchstaben e bis y.
- cc) Die bisherigen Buchstaben x bis z werden durch folgenden Buchstaben z ersetzt:
- ,z) Die Angaben zu den §§ 206 bis 209 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
- „§ 206 Ausländische Rechtsanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung
- § 207 Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer und berufliche Stellung;
Rücknahme und Widerruf
- § 207a Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

Dreizehnter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 208 Landesrechtliche Beschränkungen der Parteivertretung und Beistandschaft
- § 209 Kammermitgliedschaft von Inhabern einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz

§ 209a Zulassung und Befugnisse bestehender Berufsausübungsgesellschaften“.

- b) In Nummer 4 Buchstabe c wird Absatz 4 wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Wörter „und Zweigstellen“ durch ein Komma und die Wörter „Zweigstellen und Zweigniederlassungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7, 8 und 10 werden jeweils die Wörter „die Vornamen“ durch die Wörter „den oder die Vornamen“ ersetzt.
- c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - ,6. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer übermittelt der Bundesrechtsanwaltskammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs den Namen oder die Firma, die Rechtsform und eine zustellfähige Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft sowie die Familiennamen und den oder die Vornamen der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte, die befugt sind, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden.
- (3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Absatz 1 eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf, wenn die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft aus einem anderen Grund als dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer erlischt.
- (4) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für eine im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag ein weiteres besonderes Anwaltspostfach empfangsbereit ein. Der Antrag nach Satz 1 ist bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen, bei der die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist oder zugelassen werden soll. Die Rechtsanwaltskammer übermittelt der Bundesrechtsanwaltskammer den Namen und die Anschrift der Zweigstelle, für die ein weiteres elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden soll. Die Bundesrechtsanwaltskammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Satz 1 eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf, wenn die Berufsausübungsgesellschaft gegenüber der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer erklärt, kein weiteres besonders Anwaltspostfach für die Zweigstelle mehr zu wünschen, oder wenn die Zweigstelle aufgegeben wird; im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Im Übrigen gelten für die nach den Absätzen 1 und 4 eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfächer § 31a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4 Satz 2 sowie Absatz 6 und 7 entsprechend.“ ‘

d) Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „der Verwaltungsverfahrensgesetze“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Behörden des Bundes das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und für Behörden der Länder die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.“

9. § 33 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

3. in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz oder ihre Zweigniederlassung hat oder

4. bei der die Berufsausübungsgesellschaft den Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 59m Absatz 4 in Verbindung mit § 29a Absatz 2 oder den Antrag auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Absatz 5 in Verbindung mit § 29a Absatz 2 gestellt hat, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Rechtsanwaltskammer nach Nummer 3 gegeben ist.“ ‘

e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

f) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 1 oder Satz 2

erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt. Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 eine Tätigkeit als Referendar nach Satz 1 zugrunde liegt.

(6) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 bestehen würde.“ ‘

- g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.
- h) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
„13. Nach § 43e wird folgender § 43f eingefügt:

„§ 43f

Kenntnisse im Berufsrecht

(1) Der Rechtsanwalt hat innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 36 Absatz 1 dieses Gesetzes] erstmalig zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 teilgenommen hat.“ ‘

- i) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14 und in § 45 Absatz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „ausüben in einer Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „gemeinschaftlich ausüben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Rechtsanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt“ durch die Wörter „der nach Absatz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet“ ersetzt.
- j) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15 und wird wie folgt gefasst:
„15. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 59a“ durch die Wörter „§ 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Ist ein Arbeitgeber, der nicht den in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Berufen angehört, zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt, können diese auch durch den Syndikusrechtsanwalt erbracht werden. Der Syndikusrechtsanwalt muss in diesen Fällen darauf hinweisen, dass er keine anwaltliche Beratung im Sinne des § 3 erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung zukommt. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach Satz 1 ist keine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.“ ‘
- k) Die bisherigen Nummern 14 bis 21 werden die Nummern 16 bis 23.
- l) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 24 und wird wie folgt gefasst:
- „24. § 59b wird § 59a und Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe g wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
- „h) Kenntnisse im Berufsrecht;“ ‘
- m) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 25 und wird wie folgt geändert:
- aa) § 59b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:
1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
 2. Europäische Gesellschaften und
 3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
- a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
- b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt § 207a.“
- bb) Dem § 59c Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die §§ 59d bis 59q gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienen.“
- cc) Nach § 59j Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“
- dd) Dem § 59m wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind verpflichtet, eine Zweigniederlassung im Inland einzurichten und zu unterhalten, in

der zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist. Für die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 gelten § 29a Absatz 2 und 3 sowie § 30 entsprechend.“

- n) Die bisherigen Nummern 24 bis 77 werden die Nummern 26 bis 79.
- o) Die bisherige Nummer 78 wird Nummer 80 und wird wie folgt gefasst:

„80. § 190 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Hauptversammlung werden die Stimmen der Rechtsanwaltskammern wie folgt gewichtet:

1. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 1 000 Mitgliedern einfach,
2. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 3 000 Mitgliedern zweifach,
3. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 5 000 Mitgliedern dreifach,
4. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 7 000 Mitgliedern vierfach,
5. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 9 000 Mitgliedern fünffach,
6. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 12 000 Mitgliedern sechsfach,
7. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 15 000 Mitgliedern siebenfach,
8. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 20 000 Mitgliedern achtfach,
9. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit mehr als 20 000 Mitgliedern neunfach.

Berufsausübungsgesellschaften bleiben bei der Ermittlung der Mitgliederzahl unberücksichtigt. Maßgeblich sind die zum 1. Januar des Jahres ermittelten Mitgliederzahlen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein Beschluss gilt jedoch als nicht gefasst, wenn ihm mindestens 17 Rechtsanwaltskammern widersprochen haben. Satz 1 gilt für die von der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen entsprechend.“ ‘

- p) Die bisherigen Nummern 79 bis 89 werden die Nummern 81 bis 91.
- q) Die bisherige Nummer 90 wird Nummer 92 und § 207a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland durch nach § 206 Absatz 3 Nummer 1 befugte niedergelassene ausländische

Rechtsanwälte Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalts und des Völkerrechts zu erbringen.“

- r) Die bisherigen Nummer 91 wird Nummer 93.
 - s) Die bisherige Nummer 92 wird Nummer 94 und in § 209a Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Artikel 24“ durch die Angabe „Artikel 36“ ersetzt.
 - t) Die bisherige Nummer 93 wird Nummer 95.
3. Artikel 2 Nummer 13 bis 16 wird durch die folgenden Nummern 13 bis 18 ersetzt:
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwaltspostfach“ die Wörter „nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach den Absätzen 1 bis 3 stehen gleich:
 - 1. Vertretungen, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte, die nicht bereits von Absatz 1 Satz 1 erfasst sind, und
 - 2. nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 eingetragene Personen.“
14. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass
- 1. bei der Übermittlung eines Dokuments mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg durch einen Rechtsanwalt für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht von dem Rechtsanwalt selbst versandt wurde,
 - 2. bei der Übermittlung eines Dokuments mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg durch eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht durch einen Rechtsanwalt versandt wurde, der zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder einer Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - „(3) Wird ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für eine Berufsausübungsgesellschaft eingerichtet, hat die Berufsausübungsgesellschaft der Rechtsanwaltskammer die Familiennamen und Vornamen der

vertretungsberechtigten Rechtsanwälte mitzuteilen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Die Berufsausübungsgesellschaft hat der Rechtsanwaltskammer unverzüglich jede Änderung der Vertretungsberechtigung sowie der Namen mitzuteilen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

16. Dem § 23 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich bei dem Postfachinhaber um eine Berufsausübungsgesellschaft, steht das Recht, Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur für die Berufsausübungsgesellschaft auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nur den gegenüber der Rechtsanwaltskammer benannten vertretungsberechtigten Rechtsanwälten zu und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eingetragene Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eingetragenen Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder der Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Hat es eine Berufsausübungsgesellschaft in den Fällen des § 59m Absatz 4 in Verbindung mit § 30 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des § 59e Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung unterlassen, einem von ihr benannten Zustellungsbevollmächtigten oder einer von ihr bestellten Vertretung einen Zugang zu ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einzuräumen, so gilt Absatz 4 entsprechend.“

18. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein für die Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft eingerichtetes weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach wird zudem gesperrt, wenn die Berufsausübungsgesellschaft dieses nicht mehr wünscht.“

b) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

- ,d) In der Angabe zu § 30 werden die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „der Verwaltungsverfahrensgesetze“ ersetzt.‘
- bb) Die bisherigen Buchstaben d bis p werden die Buchstaben e bis q.
- cc) Der bisherige Buchstabe q wird Buchstabe r und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe zu § 157 wird wie folgt gefasst:
„§ 157 Ausländische Patentanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung“.
 - bbb) In der Angabe zu § 158 wird das Wort „Aufnahmeverfahren“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt.
- b) In Nummer 15 Buchstabe c wird Absatz 4 wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Wörter „und Zweigstellen“ durch ein Komma und die Wörter „Zweigstellen und Zweigniederlassungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7, 8 und 10 werden jeweils die Wörter „die Vornamen“ durch die Wörter „den oder die Vornamen“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
,16. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „der Verwaltungsverfahrensgesetze“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Behörden des Bundes das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und für Behörden der Länder die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.“ ‘
- d) Die bisherige Nummern 16 wird Nummer 17.
- e) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:
„(4) Der Patentanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Patentanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Patentanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Patentanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Patentanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Patentanwalts sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 1 oder Satz 2

erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Patentanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung bei einem Patentanwalt. Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 eine Tätigkeit nach Satz 1 zugrunde liegt.

(6) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Patentanwalts außerhalb des Patentanwaltsberufs, wenn für ein patentanwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 bestehen würde.“ ‘

- f) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19 und § 41 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „ausüben in einer Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „gemeinschaftlich ausüben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Patentanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt“ durch die Wörter „der nach Absatz 1 ausgeschlossene Patentanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20 und wird wie folgt gefasst:

20. § 41a wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 52a“ durch die Wörter „§ 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ist ein Arbeitgeber, der nicht den in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Berufen angehört, zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt, können diese auch durch den Syndikuspate n t a n w a l t erbracht werden. Der Syndikuspate n t a n w a l t muss in diesen Fällen darauf hinweisen, dass er keine patentanwaltliche Beratung im Sinne des § 3 Absatz 1 erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung zukommt. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach Satz 1 ist keine patentanwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.“ ‘
- h) Die bisherigen Nummern 20 bis 29 werden die Nummern 21 bis 30.
- i) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31 und wird wie folgt geändert:
 - aa) § 52b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:

 1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
 2. Europäische Gesellschaften und
 3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
 - a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder

- b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt § 159.“

- bb) § 52c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in patentanwaltlichen Angelegenheiten im Sinne des § 3. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtpatentanwaltlichen Berufs treten. Die §§ 52d bis 52p gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Patentanwaltsberufs dienen.“

- cc) § 52j Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

- bbb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „patentrechtlichen“ durch das Wort „patentanwaltlichen“ ersetzt.

- dd) Dem § 52l wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind verpflichtet, eine Zweigniederlassung im Inland einzurichten und zu unterhalten, in der zumindest ein geschäftsführender Patentanwalt tätig ist. Für die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 gelten § 27 Absatz 2 und 3 sowie § 28 entsprechend.“

- j) Die bisherigen Nummern 31 und 32 werden die Nummern 32 und 33.
- k) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 34 und in § 60 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 103a“ durch die Angabe „§ 97b“ ersetzt.
- l) Die bisherigen Nummern 34 bis 84 werden die Nummern 35 bis 85.
- m) Die bisherige Nummer 85 wird die Nummer 86 und § 155a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die ihren Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 wird das Wort „ausüben“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Patentanwalt, der nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt“ durch die Wörter „der nach Absatz 2 ausgeschlossene Patentanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet“ ersetzt.
- n) Die bisherige Nummer 86 wird Nummer 87 und wird wie folgt gefasst:
- „87. Nach § 156 wird folgender Zehnter Teil eingefügt:

„Zehnter Teil

Ausländische Patentanwaltsberufe und Berufsausübungsgesellschaften

§ 157

Ausländische Patentanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung

(1) Angehörige solcher ausländischer Berufe, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführt sind, dürfen sich zur Erbringung von patentanwaltlichen Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen, wenn sie

1. nach dem Recht des Herkunftsstaats befugt sind, den Beruf im Herkunftsstaat auszuüben, und
2. auf Antrag in die Patentanwaltskammer aufgenommen wurden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation mit Ausnahme

1. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und
3. der Schweiz

festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Patentanwalts nach diesem Gesetz entsprechen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind, festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Patentanwalts nach diesem Gesetz entsprechen und für die außerdem die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(3) Die Befugnis zur Erbringung von patentanwaltlichen Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erstreckt sich

1. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 1 auf die Gebiete des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts,
2. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 2 auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats.

§ 158

Aufnahme in die Patentanwaltskammer und berufliche Stellung; Rücknahme und
Widerruf

(1) Dem Antrag auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer (§ 157 Absatz 1 Nummer 2) ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen. Eine Bescheinigung nach Satz 1 ist der Patentanwaltskammer jährlich vorzulegen.

(2) Die Aufnahme in die Patentanwaltskammer ist zu widerrufen, wenn

1. der niedergelassene ausländische Patentanwalt den Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt oder
2. die Voraussetzungen des § 157 Absatz 1 wegfallen.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag, für die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Patentanwaltskammer sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Patentanwaltskammer gelten im Übrigen

1. sinngemäß der Zweite und Dritte Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils mit Ausnahme des § 18 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 19 und 24, der Dritte und Vierte Teil, der Dritte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste, der Siebente, der Achte und der Zehnte Teil und
2. die auf Grund des § 29 Absatz 5 erlassene Rechtsverordnung.

Für die Berufshaftpflichtversicherung gilt § 17 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland entsprechend. Vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbote nach § 132 sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes auszusprechen. An die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft (§ 96 Absatz 1 Nummer 4) tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde patentanwaltliche Angelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer.

(4) Der niedergelassene ausländische Patentanwalt hat die Berufsbezeichnung nach dem Recht des Herkunftsstaats zu führen. Er hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben. Wurde er als Syndikuspatentanwalt in die Patentanwaltskammer aufgenommen, so hat er seiner Berufsbezeichnung zudem die Bezeichnung „(Syndikus)“ nachzustellen. Der niedergelassene ausländische Patentanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Patentanwaltskammer“ zu verwenden.

(5) Hinsichtlich der Anwendung der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches stehen niedergelassene ausländische Patentanwälte den Patentanwälten und Rechtsanwälten gleich:

1. Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches),

2. Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 bis 6, §§ 204 und 205 des Strafgesetzbuches),
3. Gebührenüberhebung (§ 352 des Strafgesetzbuches) und
4. Parteiverrat (§ 356 des Strafgesetzbuches).

§ 159

Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

(1) Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, darf über eine Zweigniederlassung patentanwaltliche Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn

1. ihr Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Patentangelegenheiten ist,
2. sie nach dem Recht des Staats ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist,
3. ihre Gesellschafter Patentanwälte oder Angehörige eines der in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufe sind,
4. die deutsche Zweigniederlassung eine eigene Geschäftsleitung hat, die die Gesellschaft vertreten kann und die über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Wahrung des Berufsrechts in Bezug auf die deutsche Zweigniederlassung sicherzustellen, und
5. sie durch die Patentanwaltskammer zugelassen ist.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 52c Absatz 2, die §§ 52d, 52e, 52f, 52g, 52h und 52i Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 52j, 52l, 52m und 52n entsprechend. § 52j ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnigte Patentanwälte oder nach § 157 niedergelassene ausländische Patentanwälte in vertretungsberechnigter Zahl angehören müssen.

(3) Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist berechnigt, in der Bundesrepublik Deutschland durch nach § 157 Absatz 3 Nummer 1 berechnigte niedergelassene ausländische Patentanwälte patentanwaltliche Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Patentanwalts und des Völkerrechts zu erbringen.

(4) Die Befugnisse nach § 52k stehen der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft zu, wenn an ihr mindestens ein Patentanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnigte Patentanwälte in vertretungsberechnigter Zahl angehören. Sie darf nur durch Gesellschafter und

Vertreter handeln, in deren Person die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Beratung und Vertretung nach § 3 Absatz 2 und 3 im Einzelfall vorliegen.

(5) Die Berufsausübungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form auf ihre ausländische Rechtsform unter Angabe ihres Sitzes und der maßgeblichen Rechtsordnung hinzuweisen und das Haftungsregime zu erläutern.

(6) Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben, gelten die Absätze 1 bis 3 und 5, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Die Befugnis zur Erbringung patentanwaltlicher Rechtsdienstleistungen nach Absatz 3 beschränkt sich auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Patentanwalts.

(7) In der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften sind in die Verzeichnisse nach § 29 Absatz 4 einzutragen.“ ‘

- o) Die bisherigen Nummern 87 und 88 werden die Nummern 88 und 89.
 - p) Die bisherige Nummer 89 wird Nummer 90 und in § 162 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Artikel 24“ durch die Angabe „Artikel 36“ ersetzt.
 - q) Die bisherige Nummer 90 wird Nummer 91.
5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
 - ,j) Nach der Angabe zu § 86b werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 86c Steuerberaterplattform
 - § 86d Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach
 - § 86e Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für Berufsausübungsgesellschaften
 - § 86f Verordnungsermächtigung
 - § 86g Ersetzung der Schriftform“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben j bis s werden die Buchstaben k bis t.
 - cc) Nach dem neuen Buchstaben t wird folgender Buchstabe u eingefügt:
 - ,u) Nach der Angabe zu § 157d wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 157e Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern“.
 - dd) Der bisherige Buchstabe t wird Buchstabe v.

- b) In Nummer 3 werden in § 3 Nummer 3 die Wörter „soweit sie nicht von Nummer 2 erfasst sind“ durch die Wörter „deren Gesellschafter oder Partner ausschließlich Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) § 3d wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „befugt“ durch die Wörter „uneingeschränkt qualifiziert“ ersetzt.
- bbb) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Im Einvernehmen mit dieser, kann eine andere Steuerberaterkammer über die Gewährung des partiellen Zugangs entscheiden. Das Einvernehmen ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.“
- ccc) Absatz 3 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
- „1. den Familiennamen und den oder die Vornamen des Antragstellers,
2. das Geburtsdatum,
3. die Anschrift der beruflichen Niederlassung,“.
- bb) § 3e Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Gewährung des partiellen Zugangs berechtigt die Person zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf die Tätigkeit, für die partieller Zugang gewährt wurde. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen in dem betreffenden Teilbereich im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Herkunftsmitgliedstaat. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates und der Herkunftsmitgliedstaat anzugeben. Eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 43 muss ausgeschlossen sein. Dem Auftraggeber ist der Umfang des Tätigkeitsbereichs vor Leistungsbeginn in Textform mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils.“
- cc) § 3f wird wie folgt geändert
- aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Person im Einzelfall nicht über die für die konkrete Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,“.
- bbb) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „§ 3e Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- ccc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die Person besonders schwerwiegend oder wiederholt gegen die Pflichten nach § 3e Absatz 1 Satz 3 bis 6 verstößt.“

dd) In § 3g Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Vornamen“ durch die Wörter „der Vorname oder die Vornamen“ ersetzt.

d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) § 49 Absatz 2 und 3 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:

1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
2. Europäische Gesellschaften und
3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
 - a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

bb) § 50 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist eine Beteiligung an Berufsausübungsgesellschaften aus Staaten, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gestattet, wenn diese nach § 207a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 159 der Patentanwaltsordnung im Inland zugelassen sind.“

bbb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:

„Die §§ 51 bis 55h gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dienen.“

cc) § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „angehören“ ein Komma und die Wörter „sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften“ angefügt.

bbb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, ist die Steuerberaterkammer des Kammerbezirks zuständig, in der die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist.“

dd) In § 55 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

ee) Nach § 55b Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

ff) In § 55c Satz 2 wird nach dem Wort „Steuersachen“ das Wort „die“ gestrichen.

gg) § 55e wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder in deren Nahbereich“ eingefügt.

bbb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind verpflichtet, eine weitere Beratungsstelle im Inland zu unterhalten oder einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland zu benennen.“

ccc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) In Nummer 13 Buchstabe b wird Absatz 1c wie folgt gefasst:

„(1c) Die Absätze 1a und 1b gelten auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausüben, der einem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a unterliegt oder der nach Absatz 1b nur vermittelnd tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der dem Tätigkeitsverbot unterliegende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Auftraggeber der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a oder Absatz 1b, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots oder einer Beschränkung auf vermittelnde Tätigkeit erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auch ohne Einwilligung des Auftraggebers offenbart werden.“

f) In Nummer 22 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind Mitglieder der Steuerberaterkammer, die sie anerkannt hat.“ ‘

g) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

aa) § 76a wird wie folgt gefasst:

„§ 76a

Eintragung in das Berufsregister

(1) In das Berufsregister sind einzutragen:

1. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in dem Bezirk der zuständigen Steuerberaterkammer (Registerbezirk) bestellt werden oder ihre berufliche Niederlassung in diesen verlegen:

a) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen, das Geburtsdatum und der Geburtsort des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,

- b) das Datum der Bestellung und der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat,
 - c) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und der Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die Telekommunikationsdaten, einschließlich der geschäftlichen E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,
 - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,
 - f) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
 - g) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt oder benannt worden ist,
 - h) das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder des § 134,
 - i) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie
 - j) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis i;
2. für Berufsausübungsgesellschaften, die in dem Registerbezirk anerkannt werden oder die nach der Anerkennung ihren Sitz in diesen verlegen:
- a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,
 - b) das Datum der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft und der Name der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die die Anerkennung vorgenommen hat,
 - c) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die Telekommunikationsdaten, einschließlich der geschäftlichen E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,
 - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,
 - f) folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
 - aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübte Beruf,
 - bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,

- g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf,
 - h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: die vertretungsberechtigten Gesellschafter und deren Beruf,
 - i) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der angestellten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, sofern die Eintragung in das Berufsregister von der Berufsausübungsgesellschaft beantragt wird,
 - j) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
 - k) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt oder benannt worden ist,
 - l) bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften: das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 4 oder des § 134,
 - m) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs der Berufsausübungsgesellschaft sowie
 - n) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis m;
3. für weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:
- a) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
 - b) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
 - c) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,
 - d) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen sowie
 - e) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis d;
4. für weitere Beratungsstellen von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:
- a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,
 - b) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
 - c) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,

- d) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen sowie
- e) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis d.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 nicht anerkennungspflichtig sind, gilt Absatz 1 Nummer 2 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Datums der Anerkennung der Tag der Registrierung im Berufsregister einzutragen ist. Abweichend von Satz 1 ist bei Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft der Tag der Eintragung im Partnerschaftsregister einzutragen.

(3) Die zuständige Steuerberaterkammer nimmt Neueintragungen in das Berufsregister nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner zu identifizieren.

(4) Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, gilt Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerberaterkammer des Registerbezirks zuständig ist, in dem die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist.“

- bb) In § 76e Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Gesellschaft“ durch die Wörter „die Gesellschafter“ ersetzt.

- h) Nummer 33 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Verzeichnisse nach den §§ 3b und 3g zu führen;“.

- bb) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. eine Steuerberaterplattform nach § 86c einzurichten, die der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Zusammenarbeit dient und die einen sicheren Austausch von Daten und Dokumenten ermöglicht zwischen den

- a) Mitgliedern der Steuerberaterkammern sowie den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften,
 - b) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und ihren jeweiligen Auftraggebern,
 - c) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten,

- d) Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer sowie den Steuerberaterkammern untereinander,
 - e) Steuerberaterkammern, der Bundessteuerberaterkammer und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten;
11. die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach den §§ 86d und 86e einzurichten;“.
- cc) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und vor dem Wort „deren“ wird das Wort „zu“ eingefügt.‘
- i) Nummer 34 wird durch die folgenden Nummern 34 und 35 ersetzt:
34. § 86b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern nach § 74 Absatz 1 sowie aller nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften.“
 - b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) In das Gesamtverzeichnis sind einzutragen:

 - 1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten:
 - a) der Familienname und der Vorname oder die Vornamen,
 - b) der Zeitpunkt der Bestellung,
 - c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung,
 - e) die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse,
 - f) die Berufsbezeichnung,
 - g) bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie
 - h) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters;
 - 2. bei Berufsausübungsgesellschaften:
 - a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,
 - b) der Zeitpunkt der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft oder der Registrierung,
 - c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,

- d) die Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft und die Anschriften ihrer weiteren Beratungsstellen,
- e) die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse der Berufsausübungsgesellschaft und die der weiteren Beratungsstellen,
- f) folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
 - aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübte Beruf,
 - bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,
- g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf,
- h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: die vertretungsberechtigten Gesellschafter und deren Beruf,
- i) bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften: der Sitz, der Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Staats ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,
- j) bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften: bestehende Berufs- und Vertretungsverbote,
- k) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat in das Gesamtverzeichnis zusätzlich die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs einzutragen. Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten.“

35. Nach § 86b werden die folgenden §§ 86c bis 86g eingefügt:

„§ 86c

Steuerberaterplattform

(1) Die Mitglieder der Steuerberaterkammern sowie die nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, sich bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto zu registrieren.

(2) Die Bundessteuerberaterkammer prüft die Identität des Steuerberaters, des Steuerbevollmächtigten oder der Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 89a Nummer 1 oder 2 anhand eines elektronischen

Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder eines gleichwertigen Verfahrens. Die Bundessteuerberaterkammer greift zur Prüfung der Identität und der Berufsträgereigenschaft auf die von den Steuerberaterkammern im Berufsregister gespeicherten Daten zu.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zur Steuerberaterplattform nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist.

(4) Die Bundessteuerberaterkammer ist befugt, eine digitale Schnittstelle zwischen der Steuerberaterplattform und der Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 12 einzurichten.

(5) Die Bundessteuerberaterkammer kann von Fachsoftwareanbietern für die Nutzung der Steuerberaterplattform Nutzungsentgelte oder Lizenzgebühren verlangen.

(6) Die Bundessteuerberaterkammer ist für die Einhaltung der technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 86f verantwortlich. Sie kann gegenüber Dritten, die die Steuerberaterplattform nutzen, die Einhaltung technischer und datenschutzrechtlicher Standards vorgeben.

§ 86d

Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach

(1) Die Bundessteuerberaterkammer richtet über die Steuerberaterplattform für jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangsbereit ein. Nach Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs übermittelt die Bundessteuerberaterkammer dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister.

(2) Zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs übermittelt die Steuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift der Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Steuerberaterkammer gestellt haben, an die Bundessteuerberaterkammer. Die übermittelten Angaben sind zu löschen, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Aufnahme in die Steuerberaterkammer unanfechtbar versagt wurde.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie hat auch Vertretern, Praxisabwicklern, Praxistreuändern und Zustellungsbevollmächtigten die Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs zu ermöglichen; Absatz 2 gilt insoweit sinngemäß. Die Bundessteuerberaterkammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Kammermitglieder und

andere Personen vorsehen. Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(4) Sobald die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer aus anderen Gründen als dem Wechsel der Steuerberaterkammer erlischt, hebt die Bundessteuerberaterkammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf. Die Bundessteuerberaterkammer löscht das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, sobald es nicht mehr benötigt wird.

(5) Die Bundessteuerberaterkammer kann auch für sich und für die Steuerberaterkammern besondere elektronische Steuerberaterpostfächer einrichten. Absatz 3 Satz 1 und 5 ist anzuwenden.

(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zur Kenntnis zu nehmen.

§ 86e

Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für Berufsausübungsgesellschaften

(1) Die Bundessteuerberaterkammer richtet für jede im Steuerberaterverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangsbereit ein.

(2) Die Steuerberaterkammer übermittelt der Bundessteuerberaterkammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs den Namen oder die Firma, die Rechtsform und eine zustellungsfähige Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft sowie die Familiennamen und den oder die Vornamen und die Berufe der gesetzlich vertretungsberechtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die befugt sind, für Berufsausübungsgesellschaften Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i in das Berufsregister eingetragenen Personen.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Absatz 1 eingerichteten besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf, wenn die Registrierung oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft aus einem anderen Grund als dem Wechsel der Steuerberaterkammer erlischt.

(4) Im Übrigen gilt für nach Absatz 1 eingerichtete besondere elektronische Steuerberaterpostfächer § 86d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 2 sowie Absatz 6 entsprechend.

§ 86f

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer und mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln

1. der Steuerberaterplattform, insbesondere
 - a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
 - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
 - c) der Einrichtung von Nutzerkonten und der Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens,
 - d) der Verwendung der Nutzerkonten,
 - e) der Ausgestaltung eines föderierten Ansatzes für das Identitätsmanagement und
 - f) der Löschung von Nutzerkonten;
2. der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer, insbesondere:
 - a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
 - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
 - c) ihrer Führung,
 - d) der Zugangsberechtigung und der Nutzung,
 - e) des Löschens von Nachrichten und
 - f) ihrer Löschung.

§ 86g

Ersetzung der Schriftform

Ist nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden.“ ‘

- j) Die bisherigen Nummern 35 und 36 werden die Nummern 36 und 37.
- k) Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 38 und in Buchstabe b wird in Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „oder“ gestrichen.
- l) Die bisherigen Nummern 38 bis 75 werden die Nummern 39 bis 76.

m) Die bisherige Nummer 76 wird Nummer 77 und wird wie folgt gefasst:

,77. Nach § 157c werden die folgenden §§ 157d und 157e eingefügt:

„§ 157d

Anwendungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

(1) Wenn eine Gesellschaft vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 36 Absatz 1 dieses Gesetzes] als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wurde, gilt diese Anerkennung als Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 53.

(2) Berufsausübungsgesellschaften, die

1. am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 36 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestanden,
2. nach § 53 Absatz 1 anerkennungsbedürftig sind und
3. nicht nach Absatz 1 als anerkannt gelten,

müssen bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ihre Anerkennung beantragen. Ihnen stehen bis zur Entscheidung der zuständigen Steuerberaterkammer über den Antrag auf Anerkennung die Befugnisse nach den §§ 55c und 55d zu.

§ 157e

Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern

§ 86 Absatz 2 Nummer 10 und 11, § 86b Absatz 3 und die §§ 86c bis 86g in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 36 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals nach Ablauf des 31. Dezember 2022 anzuwenden.“ ‘

n) Die bisherigen Nummern 77 bis 79 werden die Nummer 78 bis 80.

6. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 6 und 7 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz

§ 6 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Bundesamts,“.

Artikel 7

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

In § 5 Absatz 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.‘

7. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 8 und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327)“ ersetzt.
8. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 9.
9. Artikel 8 wird Artikel 10 und wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Die Angabe zu § 64a wird wie folgt gefasst:

„§ 64a Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze“. ‘
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. § 64a wird wie folgt gefasst:

„§ 64a

Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze

Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Behörden des Bundes das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und für Behörden der Länder die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.“ ‘

- c) In Nummer 6 wird Absatz 4 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

- „6. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 14 Absatz 1 des Bundesdisziplingesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 1 von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen wurde.“

10. Die bisherigen Artikel 9 und 10 werden die Artikel 11 und 12.

11. Die bisherigen Artikel 11 und 12 werden durch die folgenden Artikel 13 bis 21 ersetzt:

„Artikel 13

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 130a Absatz 4 Nummer 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 432; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.

Artikel 14

Änderung der Schutzschriftenregisterverordnung

§ 2 Absatz 5 Nummer 2 der Schutzschriftenregisterverordnung vom 24. November 2015 (BGBl. I S. 2135) wird wie folgt gefasst:

- „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Register,“.

Artikel 15

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem

entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,“.

2. In § 53a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Vertragsverhältnisses“ die Wörter „einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung

In § 5 Absatz 2 Satz 3 der Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, werden die Angabe „Steuerberatungs-“ und die Wörter „§ 53 des Steuerberatungsgesetzes,“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung

§ 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3582) wird wie folgt gefasst:

- „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Bundesamtes für Justiz.“

Artikel 18

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 46c Absatz 4 Nummer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.

Artikel 19

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65a Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.
2. In § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... [Artikel 16 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 19/26828] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.
2. In § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a werden jeweils nach den Wörtern „Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Nummer 5 werden die Wörter „Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind“ durch die Wörter „Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 52a Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.
3. Nach § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnete Personen im Rahmen dieser Befugnisse,“.
12. Die bisherigen Artikel 13 bis 19 werden die Artikel 22 bis 28.
13. Der bisherige Artikel 20 wird Artikel 29 und im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 15 Nummer 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448)“ ersetzt.
14. Die bisherigen Artikel 21 und 22 werden die Artikel 30 und 31.
15. Nach Artikel 31 wird folgender Artikel 32 eingefügt:

„Artikel 32

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht ausdrücklich zugelassen ist“ die Wörter „oder die Satzung keine Regelungen zu schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassungen einschließlich zu virtuellen Versammlungen enthält; die elektronische Beschlussfassung schließt Beschlussfassungen in Gestalt von virtuellen Generalversammlungen ohne physische Präsenz der Mitglieder ein“ eingefügt.
 2. In Satz 3 werden nach den Wörtern „der Beschlussfassung“ ein Komma und die Wörter „auch in Gestalt einer virtuellen Versammlung,“ eingefügt.
 3. Folgender Satz wird angefügt:
„Für Vertreterversammlungen im Sinne des § 43a des Genossenschaftsgesetzes gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend; insbesondere sind auch virtuelle Vertreterversammlungen ohne physische Präsenz der Vertreter ohne entsprechende Regelungen in der Satzung zulässig.“ ‘
16. Der bisherige Artikel 23 wird Artikel 33.
17. Nach Artikel 33 werden die folgenden Artikel 34 und 35 eingefügt:

„Artikel 34

Änderung der Gewerbeordnung

§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 2020), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 25 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften nach der Patentanwaltsordnung, der Notare, der in § 10 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes und § 1 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz genannten Personen, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz sowie der Steuerbevollmächtigten, auf den Gewerbebetrieb der Auswandererberater, das Seelotswesen und die Tätigkeit der Prostituierten.“

Artikel 35

Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), die zuletzt durch Artikel 484 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in dem Satzteil vor Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 2. In der Anlage 1 wird in dem Hinweis zur Unterschrift das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 3. In der Anlage 2 wird jeweils in dem Hinweis zur Unterschrift das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
18. Der bisherige Artikel 24 wird Artikel 36 und folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Artikel 32 tritt mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft.“